



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2018
(OR. en)

13136/18
ADD 1
LIMITE
PV CONS 51
AGRI 477
PECHE 398

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)

15. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2019 3

LANDWIRTSCHAFT

4. Tagung der Landwirtschaftsminister der G20 (Buenos Aires, 27.-28. Juli 2018)..... 3

FISCHEREI

6. EU-Norwegen: Jährliche Konsultationen für 2019 (Bergen, 26.-30. November 2018)..... 3
7. ICCAT-Jahrestagung (Dubrovnik, 12.-19. November 2018)..... 3

Sonstiges

8. a) Schwierigkeiten auf dem EU-Zuckermarkt 4
b) 2019: Wahl des nächsten Generaldirektors der FAO..... 4
c) Wahl des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV):
Spanische Kandidatur..... 4
d) Afrikanische Schweinepest: Sachstand..... 4

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

*

* *

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2019** ☐ 13000/18
11735/18 + ADD 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
- Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee. Da die Annahme innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss, einigte der Rat sich auf die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Ratsverordnung.

LANDWIRTSCHAFT

4. **Tagung der Landwirtschaftsminister der G20**
(Buenos Aires, 27.-28. Juli 2018)
Informationen der Kommission
- Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

FISCHEREI

6. **EU-Norwegen: Jährliche Konsultationen für 2019** 12691/18
(Bergen, 26.-30. November 2018)
Gedankenaustausch
- Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die jährlichen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen (2019).
7. **ICCAT-Jahrestagung (Dubrovnik, 12.-19. November 2018)** 12695/18
Gedankenaustausch
- Der Rat nahm die Standpunkte der Delegationen und der Kommission zur diesjährigen ICCAT-Jahrestagung zur Kenntnis.

Sonstiges

Landwirtschaft

8. a) **Schwierigkeiten auf dem EU-Zuckermarkt** 12915/18
Informationen der italienischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der italienischen Delegation in Bezug auf die Lage im Zuckersektor, von den Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten und von der Antwort der Kommission.

- b) **2019: Wahl des nächsten Generaldirektors der FAO** 13041/18
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Ausgang des informellen Verfahrens, das zum Ziel hat, einen einzigen EU-Kandidaten für die Wahl des nächsten Generaldirektors bzw. der nächsten Generaldirektorin der FAO zu benennen.

- c) **Wahl des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV): Spanische Kandidatur** 12924/18
Informationen der spanischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen Spaniens hinsichtlich seines Kandidaten für das Amt des Generaldirektors der OIV und die von einigen anderen Delegationen geäußerte Unterstützung zur Kenntnis.

- d) **Afrikanische Schweinepest: Sachstand** 12946/18
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über den Sachstand in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest zur Kenntnis. Ferner nahm der Rat Kenntnis von den Bemerkungen mehrerer Delegationen und von der Antwort der Kommission.

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12933/18

Zu A-Punkt 7: **Verordnung zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver**
Annahme
vom SAL am 17.9.2018 gebilligt

ERKLÄRUNG LITAUENS

"Litauen ist sich der Komplexität der Lage im Magermilchpulversektor bewusst. Durch öffentliche Interventionsankäufe sind in der Vergangenheit große Bestände angehäuft worden, und bislang wurden nur mehr als 30 % der Gesamtmenge im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens während eines Zeitraums von fast zwei Jahren abgesetzt. Dadurch steht der Markt noch immer unter beträchtlichem Druck.

Allerdings haben sich die öffentlichen Interventionsankäufe in der jüngsten Milchkrise als sehr wichtiges *Sicherheitsnetz* erwiesen. Aus der Sicht Litauens ist die Marktlage im Magermilchpulversektor noch nicht stabilisiert und die Preise bleiben weiterhin instabil.

Unter Berücksichtigung des Datums des Beginns des neuen Wirtschaftsjahrs (1. März 2019), zu dem neue Bestimmungen zur Anwendung kommen würden, und der alleinigen Gesetzgebungsbefugnis des Rates, einen solchen Vorschlag im Wege eines relativ schnellen Verfahrens anzunehmen, **ist Litauen fest davon überzeugt, dass es nicht unbedingt notwendig ist, dass der Rat jetzt eine Regelung trifft. Litauen schlägt vor, dass dieser Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt – im Lichte der jüngsten Daten von den Milchmärkten sowohl innerhalb der EU als auch weltweit – erneut erörtert wird."**

Zu A-Punkt 11: **XXXVII. Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR)**
(Hobart, Australien, 22. Oktober bis 2. November 2018)
Festlegung des Standpunkts der EU

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Im Einklang mit dem Standpunkt, den sie in den Rechtssachen C-626/15 und C-659/16 vertritt, kann die Kommission der Schlussfolgerung des Rates, dass die Vorschläge zur Einrichtung eines Meeresschutzgebiets Ostantarktis (EAMPA) und eines Meeresschutzgebiets Weddell-See durch die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollte, da diese Maßnahme in Anbetracht ihres Zwecks, Inhalts und Kontexts in die ausschließliche Zuständigkeit der Union für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze fällt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV), nicht zustimmen.

Die Kommission wird zwar dem CCAMLR-Sekretariat im Einklang mit dem Standpunkt des Rates mitteilen, dass die Vorschläge der CCAMLR im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterbreitet werden, um die Union nicht daran zu hindern, diesbezüglich ihre Rolle wahrzunehmen, aber sie behält sich ihren Standpunkt vor."

Zu A-Punkt 19: **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits**

Annahme

Zu A-Punkt 20: **Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits**

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erinnert daran, dass sie die vorläufige Anwendung des Abkommens nicht vorgeschlagen hat und auch nicht beabsichtigt, dies zu tun. Die Kommission geht gemäß etablierter Praxis davon aus, dass der Rat den Abschluss des Abkommens solange nicht genehmigen wird, bis der Gerichtshof sein Gutachten 1/17 abgegeben hat. Falls es aufgrund dieses Gutachtens erforderlich sein sollte, wird die Kommission angemessene Vorschläge vorlegen, bevor der Rat den Abschluss des Abkommens genehmigt."

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

"Die Republik Slowenien vertritt die Auffassung, dass die zusätzliche Fragmentierung in der Streitbeilegung im Bereich der Investitionen nicht nötig ist, da in den Mitgliedstaaten ein unparteiisches, unabhängiges und gut entwickeltes System nationaler Gerichtshöfe und darüber hinaus die Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichtshof der EU besteht. Die Errichtung eines parallelen Gerichtshofsystems wäre im Hinblick auf die Rechtssicherheit und eine klare gerichtliche Hierarchie problematisch.

Die Republik Slowenien weist auf die äußerst heikle Natur der Bestimmungen über Investitionen hin, vertritt jedoch die Auffassung, dass ihre kompromisshalber erteilte Zustimmung zur Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits weder den grundsätzlichen Standpunkt der Republik Slowenien zum System der bilateralen Investitionsgerichtsbarkeit noch den Standpunkt der Republik Slowenien berührt, dass das Gutachten des Gerichtshofs im Rahmen des Verfahrens bezüglich des Gutachtens 1/17 eine Vorbedingung für die Unterzeichnung des Abkommens sein sollte.

Die Republik Slowenien unterstreicht, dass das Gutachten 1/17 für die Weiterentwicklung des Streitbeilegungsmechanismus zwischen Investoren und Staaten von großer Bedeutung ist.

In Anbetracht der verschiedenen Bedenken, die während der Verhandlungen über die Bestimmungen über das System der Investitionsgerichtsbarkeit sowie im Kontext des Gutachtens 1/17 vorgebracht wurden, erwartet die Republik Slowenien, dass dieses System im Einklang mit dem Gutachten des Gerichtshofs weiterentwickelt wird, bevor das Investitionsschutzabkommen in Kraft tritt.

Die Republik Slowenien unterstützt die vorläufige Anwendung des Investitionsschutzabkommens nicht.

Die Republik Slowenien erwartet zudem, dass die Kommission davon absieht vorzuschlagen, dass das Investitionsschutzabkommen vorläufig angewendet werden soll, bevor das Gutachten 1/17 angenommen worden ist und bevor das System der Investitionsgerichtsbarkeit im Einklang mit dem Gutachten 1/17 weiterentwickelt worden ist."

Zu A-Punkt 21: **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des
Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits**
Annahme

Zu A-Punkt 22: **Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Singapur andererseits**
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS **betreffend den Schutz geografischer Angaben**

"Griechenland ist sich voll und ganz der Bedeutung bewusst, die das Freihandelsabkommen und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur als wichtige Schritte hin zu einer Vertiefung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und dem ASEAN haben.

Griechenland weist darauf hin, dass das Freihandelsabkommen selbst keinen unmittelbaren Schutz der geografischen Angaben der EU bietet und dass Singapur die offiziellen Einspruchsverfahren für die 196 geografischen Angaben der EU, die im Anhang zum Kapitel über geistiges Eigentum enthalten sind, durchführen muss, damit die endgültige Liste bestätigt wird. Griechenland macht darauf aufmerksam, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis für den Schutz der geografischen Angaben der EU in Singapur vor dem Abschluss und dem Inkrafttreten des Abkommens eine Grundvoraussetzung für ein für beide Seiten nutzbringendes Abkommen ist. Griechenland hält es für erforderlich, dass insbesondere die g. U. "Feta" wie andere geografische Angaben der EU mit großer wirtschaftlicher Bedeutung voll und ganz geschützt wird.

Griechenland betont, dass der Schutz geografischer Angaben der EU wesentlich zur regionalen Entwicklung und Beschäftigung beiträgt. Griechenland weist außerdem auf die Zusagen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem CETA- und dem SADC-Abkommen hin, nämlich a) bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen mit Drittländern das bestmögliche Schutzniveau für alle in der EU eingetragenen geografischen Angaben, einschließlich der g. U. "Feta", zu erreichen und b) alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der g. U. "Feta" nicht nur innerhalb der EU, sondern auch auf den Märkten von Drittländern im Hinblick auf die Anwendung unlauterer Praktiken, die zur Falschinformation der Verbraucher führen, zu ergreifen. Darüber hinaus begrüßt Griechenland die Zusicherungen, die Kommissionsmitglied Malmström in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2018 gegeben hat, nämlich dass die Kommission weiterhin zuversichtlich ist, dass die g. U. "Feta", wie alle anderen g. U. der EU mit hohem Wert, in Singapur gemäß den Schutzbestimmungen im Freihandelsabkommen geschützt wird.

Griechenland gibt daher seine Zustimmung zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Singapur und erklärt, dass es erwartet, dass die g. U. "Feta" in Singapur als geografische Angabe mit ausschließlichen Rechten registriert wird. Griechenland behält sich seinen Standpunkt hinsichtlich der Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur vor; dieser Standpunkt wird vom Ergebnis hinsichtlich des Schutzniveaus für die g. U. "Feta" auf dem singapurischen Markt abhängen."

ERKLÄRUNG ITALIENS

betreffend den Schutz geografischer Angaben

"Italien ist sich bewusst, wie wichtig das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur im Rahmen der strategischen Beziehungen und der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und dem ASEAN ist. Die Freihandelsabkommen sind ein wichtiges Mittel, um den gegenseitigen Marktzugang, der beiden Seiten zugute kommt, sicherzustellen und die weltweite Governance in Bereichen wie Arbeitsbedingungen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz zu verbessern. Zudem sind Freihandelsabkommen ein wesentliches Rechtsinstrument für den internationalen Schutz der geografischen Angaben, das Abkommen auf multilateraler (Lissabonner Abkommen und Genfer Akte) und bilaterale Ebene umfasst.

In diesem Zusammenhang hat aus italienischer Sicht das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur eine grundlegende Bedeutung für den Schutz der geografischen Angaben, da sie die Rechte des geistigen Eigentums betreffen und auch Bestandteil des kulturellen Erbes Italiens und der EU sind.

Italien möchte daher darauf hinweisen, dass das Freihandelsabkommen mit Singapur keinen unmittelbaren Schutz für 196 europäische geografische Angaben bietet, die im Anhang zum Kapitel über die Rechte des geistigen Eigentums aufgeführt sind, und dass die geografischen Angaben der EU im Rahmen des Eintragungsverfahrens in Singapur überprüft und ein Einspruchsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie als geschützt gelten. Dieses Eintragungsverfahren kann erst dann angewandt werden, wenn die Durchführungsvorschriften in Bezug auf die geografischen Angaben angenommen sind und das singapurische Register für geografische Angaben eingerichtet ist, nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Freihandelsabkommens gegeben hat. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens können die singapurischen Behörden das endgültige Verzeichnis bestätigen, ohne jegliche Gewissheit darüber, ob jede einzelne dieser geografischen Angaben eingetragen oder abgelehnt wird.

Italien möchte daran erinnern, dass sich die Behörden Singapurs dazu verpflichtet haben, die Verwaltungsverfahren zügig abzuschließen und die Allgemeingültigkeit einer geografischen Angabe zu überprüfen, wenn diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens geltend gemacht wird. Es hat zudem weitere Verpflichtungen übernommen, um Bedenken der europäischen Seite auszuräumen. Nach einer informellen öffentlichen Konsultation in Singapur wurde bereits eine Liste mit Angaben übergeben, gegen die möglicherweise Einspruch erhoben wird, darunter auch die geschützte Ursprungsbezeichnung Fontina.

In diesem Zusammenhang betont Italien, dass als Voraussetzung für ein Abkommen, das beiden Seiten zugute kommt, ein zufriedenstellendes Ergebnis für den wirksamen Schutz aller geografischen Angaben der EU in Singapur erzielt werden muss, bevor das Abkommen abgeschlossen wird und in Kraft tritt.

Italien ersucht daher die Kommission, weiterhin mit den singapurischen Behörden intensiv zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass alle geografischen Angaben der EU entsprechend den im Freihandelsabkommen festgelegten Schutzklauseln geschützt werden.

Daher stimmt Italien dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Singapur im Namen der EU zu und bekräftigt seine Erwartung, dass alle geografischen Angaben in Singapur als Angaben mit ausschließlichen Rechten ohne Ausnahme oder Einschränkung (einschließlich der Anhänge der Fußnoten) eingetragen werden, um rechtmäßige Erzeuger von Produkten mit geografischer Angabe und Verbraucher zu schützen. Italien behält sich seinen Standpunkt zur Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur vor. Es macht ihn davon abhängig, ob die aufgeführten italienischen geografischen Angaben im Rahmen dieses Freihandelsabkommens erfolgreich eingetragen und im Hoheitsgebiet von Singapur vollständig geschützt werden."

EINSEITIGE ERKLÄRUNG IRLANDS

"Sollte die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet."
